

39. 1. Begriff des Vermittlers von Wetten bei ausländischen Wettunternehmungen im Sinne von § 25 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (§ 28 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906).

2. Kann eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift in Idealkonkurrenz mit gewerbmäßigem Glücksspiele begangen werden?
St.G.B. §§ 284, 73.

III. Straffenat. Ur. v. 17. Dezember 1908 g. Z. III 613/08.

I. Landgericht Lübeck.

Aus den Gründen:

... Nach §§ 25 Abs. 2 und 27 des Reichsstempelgesetzes in der hier maßgebenden Fassung vom 14. Juni 1900 verfällt, wer

Wetten bei ausländischen Wettunternehmungen gewerbsmäßig vermittelt, ohne Ausweise über die Wetteinsätze einzuführen, einer Strafe, wenn er nicht versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze ausstellt. Darüber besteht kein Zweifel, daß hier die Vermittlung des Abschlusses von Wettverträgen zwischen inländischen Wettenden und ausländischen Wettunternehmungen vorausgesetzt wird (Entsch. des R.G.'s in Strassf. Bd. 31 S. 364). Das in Bd. 34 S. 261 der Entsch. in Strassf. abgedruckte Urteil des Reichsgerichts enthält nichts Abweichendes. Hier wird nur die unmittelbare Weitergabe des vom Vermittler entgegengenommenen Wettauftrages an das ausländische Wettunternehmen für nicht erforderlich erklärt, weil es zur Erfüllung des Tatbestandes genüge, wenn er sich hierzu einer von ihm beauftragten Zwischenperson bediene. So ist der Buchmacher, wenn er die bei ihm eingegangenen Wettaufträge einem inländischen Sportbureau zur Weiterbeförderung an das ausländische Wettunternehmen übergibt, als Vermittler von Auslandswetten angesehen (Entsch. Bd. 35 S. 386). Im vorliegenden Falle ist der Sachverhalt aber der umgekehrte. Der Angeklagte hat sich des von B. und J. unter der Firma F. & Co. betriebenen Sportbureaus nicht zur Weitergabe der von ihm für ein ausländisches Wettunternehmen entgegengenommenen Aufträge und Einsätze bedient, sondern hat die Entgegennahme als Organ des Sportbureaus für dieses bewirkt. Er hat als Inhaber einer Filiale des Sportbureaus Aufträge und Wetteinsätze für inländische und ausländische Rennen entgegengenommen und sie an das Hauptgeschäft weiter befördert, das sie übrigens regelmäßig nicht am Totalisator anlegte, sondern, wie das Urteil sich ausdrückt, selbst hielt. Der Angeklagte bezog für diese Tätigkeit eine in einem Prozentsatz der von ihm angenommenen Einsätze bestehende Provision, und ist in dem angefochtenen Urteile wegen Beihilfe zu dem von den Inhabern des Sportbureaus betriebenen gewerbsmäßigen Glücksspielen verurteilt worden. Es liegt hier also wie in dem der Entscheidung in Strassf. Bd. 36 S. 46 zugrunde liegenden Falle, soweit die Tätigkeit des Angeklagten in Betracht kommt, eine Vermittlung von Wettverträgen zwischen inländischen Wettenden und einer inländischen Wettannahmestelle (Sportbureau) vor, wenn auch das Wettobjekt ein Rennen im Auslande war. Wenn B. und J. die vom Angeklagten als ihrem Angestellten an sie abgeführten Wetteinsätze bei dem ausländischen

Wettunternehmen angelegt hätten, so wären sie als Vermittler von Auslandswetten im Sinne von § 25 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Ausstellung versteuerter Ausweise verpflichtet gewesen. Dem Angeklagten lag diese Verpflichtung nicht ob. Das Urteil war daher, soweit es ihn als Täter wegen Vergehens gegen das Reichsstempelgesetz verurteilt, aufzuheben und es kann sich nur fragen, ob ihm neben der Beihilfe zum gewerbsmäßigen Glücksspiel noch eine Beihilfe zu dem von B. und J. etwa begangenen Stempelsteuervergehen gegen § 23 und § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes zur Last fällt.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905 ein Vergehen gegen §§ 23, 27 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 auch in Idealkonkurrenz mit dem gewerbsmäßigen Glücksspiel des Buchmachers begangen werden konnte (Entsch. Bd. 39 S. 186, vgl. Bd. 31 S. 114, Bd. 35 S. 344, auch Bd. 32 S. 353). Hierdurch erledigt sich die im Urteil und in der Revisionsbegründung erörterte Frage, ob die auf Hinterziehung der Stempelsteuer gerichtete Tätigkeit des Angeklagten sich auf Geschäfte bezog, die gesetzlich nicht gestattet und deshalb nicht stempelspflichtig waren. Es können deshalb auch die Ausführungen des Urteils, soweit es der Annahme einer Idealkonkurrenz zwischen der Beihilfe zum gewerbsmäßigen Glücksspiel und dem Stempelsteuervergehen entgegentritt, auf sich beruhen. Zu bemerken ist aber, daß die Beihilfe zum gewerbsmäßigen Glücksspiel und eine etwaige Beihilfe zu einem Stempelsteuervergehen, soweit es eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1900 (übereinstimmend mit § 28 Abs. 2 der Fassung vom 3. Juni 1906) enthält, ebenso wenig wie die beiden Haupttaten im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander stehen können. Beide Straftaten schließen sich begrifflich aus. Der Begriff des gewerbsmäßigen Glücksspiels erfordert, daß der Täter als Selbstkontrahent den Spielvertrag abschließt, das Spiel für eigene Rechnung betreibt und mit seinem Vermögen den Wechselfällen des Spiels unterworfen ist (Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 376, Bd. 38 S. 204). Eine Handlung, in der sich der Tatbestand des gewerbsmäßigen Glücksspiels verwirklicht, kann daher nicht gleichzeitig eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des

§ 25 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes enthalten. (vgl. Entsch. Bd. 38 S. 55). Der Umstand, daß B. und J. die Wetten für ausländische Rennen teils selbst hielten, teils an die ausländischen Wettunternehmen weitergaben, ohne versteuerte Ausweise auszustellen, würde daher gegen sie die Annahme einer Mehrheit selbständiger strafbarer Handlungen begründen und unter denselben Gesichtspunkten würde die Beihilfe des Angeklagten zu diesen Handlungen zu beurteilen sein.